



Antwort zur Anfrage Nr. 1194/2022 der Parteien im Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld betr. Bauvorhaben Hochhaus Ricarda-Huch-Straße (SPD, CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorab wird darum gebeten, den Begriff „Hochhaus“ im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme durch den Begriff „Wohngebäude“ zu ersetzen. Bei dem beantragten Gebäude handelt es sich nicht um ein Hochhaus im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz. Durch die Verwendung des Begriffs entsteht der Eindruck, dass hier die Errichtung eines deutlich höheren Gebäudes geplant ist.

1. Warum erlaubt die Verwaltung dem Bauherrn, den Baukörper (Tiefgarage) direkt an die Grundstücksgrenze des städtischen Grundstückes heranzurücken, wenn dadurch der erforderliche Mindestabstand von 2,50 m zwischen Baugrube und Baumstamm (siehe Seite 10, Abschnitt 1.1.3.2.2 in RAS-LP 4, Schutz von Bäumen) nicht mehr eingehalten werden kann?

Die Prüfung des Bauantrages ist noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wurden diverse Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereiche tangiert sind. Da noch nicht alle Stellungnahmen vorliegen, ist eine abschließende Beurteilung derzeit noch nicht möglich.

2. Welche Auflagen plant die Verwaltung, dem Bauherrn aufzuerlegen zur Sicherstellung des Erhalts der Bäume?

3. Welche Maßnahmen will die Verwaltung im Bereich der vorhandenen Bäume ergreifen, um eine massive Schädigung der Bestandsbäume auf dem öffentlichen Kinderspielplatz zu verhindern?

4. Wie gedenkt die Verwaltung sicherzustellen, dass die Bestandsbäume an ihrem Standort direkt neben der ca. 450 cm tiefen Tiefgarage zukünftig ausreichen mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden?

Die Prüfung des Bauantrages ist noch nicht abgeschlossen. Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, Aussagen zu etwaigen Auflagen der noch zu erteilenden Baugenehmigung zu treffen. Soweit die Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfüllen sind, werden entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen.

5. Welche Sicherungsmaßnahmen, Beeinträchtigungen und Eingriffe in das Gelände des Spielplatzes sind für die Bauzeit zu erwarten?

Bezüglich der notwendigen Maßnahmen zur Baustellensicherung liegt die Zuständigkeit bei der „Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG Bau“. Durch die Bautätigkeit ist mit den üblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Grundstücke zu rechnen.

Bezüglich etwaiger Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Schmutz wird an die jeweils zuständigen Ordnungsbehörden verwiesen.

Mainz, 12.09.2022

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete